

Richtlinie der Universitätsstadt Gießen über die Gewährung von Zuwendungen zum Ersatz von Erdgasheizungen gegen einen Anschluss an ein Fernwärmenetz

1. Zuwendungszweck

Die Universitätsstadt Gießen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuwendungen für den Ersatz von Heizungen auf der Basis von Erdgas im Austausch gegen einen Anschluss an das Fernwärmenetz innerhalb des Stadtgebiets Gießen.

Ziel der Förderrichtlinie ist das Setzen von Anreizen für private Investitionen zum Anschluss an das Fernwärmenetz innerhalb des Stadtgebiets Gießen. Somit sollen dezentrale Gasheizungen in den Haushalten abgebaut werden, wodurch die Energieeffizienz erhöht wird und in Folge dessen die CO₂-Emissionen erheblich sinken. Das Gießener Fernwärmenetz ist bereits nach heutigem Stand äußerst effizient im Umgang mit den eingesetzten Ressourcen. Der Primärenergiefaktor beträgt 0,25, wodurch derzeit mit dem Förderprogramm „Bundesförderung für effiziente Gebäude“ ein zusätzlicher Zuschuss in Höhe von (bis zu*)35 % beantragt werden kann.

*BEG (Stand 15.08.2022)

- Austausch von Gaszentralheizungen: Inbetriebnahme mind. 20 Jahre zurück, sonst nur 25 %
- Austausch von Gasetagenheizungen: Unabhängig von Inbetriebnahme immer 35 %

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird der Einbau von Fernwärmeübergabestationen bei Ersatz einer Erdgasheizung (Gaszentralheizung/Gasetagenheizung) durch den Anschluss von Bestandsgebäuden an das Fernwärmenetz innerhalb des Stadtgebiets Gießen.

Nicht zuwendungsfähig sind Eigenbausysteme, Prototypen und gebrauchte Systeme.

3. Antragsberechtigte und Zuwendungsempfänger*innen

Antragsberechtigt sind

- Eigentümer*innen von Wohn- und Gewerbegebäuden,
- Mieter*innen und Pächter*innen (nur mit Zustimmung des*der Eigentümer*in),
- bei Wohnungseigentum die Wohnungseigentümergeinschaft nach WEG,

von einer Immobilie im Stadtgebiet Gießen.

Von einer Zuwendung ausgeschlossen sind Anschlüsse an Gebäuden, die sich in der Hand von öffentlich-rechtlichen Trägern (wie z.B. Kindergärten, Schulen, Ämter, Postfilialen, Bahnhöfe, Krankenhäuser, Schwimmbäder, Museen, Kirchen) befinden.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Voraussetzung einer Förderung ist der vollständige Ersatz der Erdgasheizung durch den Anschluss an das Fernwärmenetz sowie die Einreichung der Schlussrechnung des Fördergegenstands bei der Bewilligungsstelle. Die Heizungsanlage muss zudem hydraulisch abgeglichen werden. Der Förderantrag muss vor der Auftragserteilung zum Einbau einer Übergabestation durch die Stadt Gießen genehmigt worden sein. Die Genehmigung erfolgt durch einen Bewilligungsbescheid.
- 4.2 Eine Förderung wird ausgeschlossen, wenn bereits vor Bewilligung mit der Maßnahme begonnen wurde. Eine Maßnahme gilt als begonnen, wenn ein Auftrag zum Einbau einer Übergabestation erteilt wurde.
- 4.3 Sofern durch ein Förderprogramm der EU, des Bundes oder Landes eine Förderung erfolgt, auf die die Förderung der Stadt Gießen angerechnet wird, ist die Förderung von EU, Bund, Land vorrangig in Anspruch zu nehmen. Eine Förderung durch die Stadt Gießen ist in diesem Fall ausgeschlossen.
- 4.4 Für die Bewilligung der Zuwendung werden auch personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und genutzt. Der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der notwendigen Daten muss mit der Antragstellung zugestimmt werden. Wird die Zustimmung verweigert, kann keine Zuwendung gewährt werden.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 5.1 Die Zuwendungen werden im Wege der Anteilsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.
- 5.2 Die Maßnahme wird mit 500,- € pro getauschte Gaszentralheizung oder getauschte Gasetagenheizung gefördert.
- 5.3 Bei den Fördermitteln handelt es sich um Mittel aus öffentlichen Haushalten im Sinne des § 559 a des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), die insofern nicht an die Mieter umzulegen sind.
- 5.4 Beschränkungen von Mehrfachförderungen durch anderen Fördermittelgeber sind durch den Antragssteller zu prüfen und der Stadt Gießen mitzuteilen. Der Antragssteller verpflichtet sich eine Bezuschussung nach diesem kommunalen Förderprogramm bei anderen öffentlichen Fördermittelgebern, bei denen ebenfalls eine Förderung beantragt wurde, anzugeben sowie der Stadt Gießen das in Anspruch genommene Förderprogramm mitzuteilen.

6. Antragsverfahren

- 6.1 Zuwendungen werden nur auf Antrag gewährt. Das Antragsformular ist von der Internetseite der Universitätsstadt Gießen (www.giessen.de) abrufbar. Anträge sind bis einschließlich 31.10.2023 (Antragsfrist) an den

Magistrat der Universitätsstadt Gießen
Klimaschutzmanagement
Berliner Platz 1
35390 Gießen

zu stellen (Vorliegen des vollständigen entscheidungsreifen Antrags). Nach Ablauf der Antragsfrist eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt. Es gilt der Eingangsstempel bei der Stadt Gießen.

- 6.2 Der Zuwendungsantrag besteht aus:
- dem vollständig ausgefüllten Antragsformular,
 - einem durch einen Fachbetrieb unterschriebenes Angebot zum geplanten Vorhaben inkl. Durchführung eines hydraulischen Abgleichs, mit dem die Erbringung der Leistung unter Angabe des voraussichtlichen Durchführungszeitraums, spätestens aber ein Jahr nach Antragstellung, bestätigt wird
 -
- 6.3 Die Zuwendungen werden nach der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Antragsunterlagen vergeben. Es gilt der Zeitpunkt des Antragseingangs. Im Falle der Mittelausschöpfung erfolgt bei zeitgleichem Antragseingang ein Losentscheid.
- 6.4 Der Bewilligungszeitraum endet am 31.12.2023. Unter Bewilligungszeitraum ist der Zeitraum zu verstehen, in der die bewilligte Maßnahme tatsächlich durchgeführt und beendet sein muss.
- 6.5 Für die Bearbeitung und Bewilligung von Förderanträgen nach dieser Richtlinie werden keine Gebühren und Auslagen erhoben.

7. Verwendungsnachweis, Auszahlung, Zweckbindungsfrist

- 7.1 Spätestens 2 Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes hat der/die Zuwendungsempfänger*in eine Kopie der Schlussrechnung für den Fördergegenstand der Bewilligungsstelle vorzulegen. Die Kopie der Rechnung muss folgende Angaben enthalten:
- a) Name und Anschrift des Fachbetriebs
 - b) Steuernummer oder Umsatzsteueridentifikationsnummer,
 - c) Ausstellungsdatum der Rechnung,
 - d) Menge und handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Gegenstände und
 - e) den Umsatzsteuersatz oder den Hinweis auf Steuerfreiheit.
 - f) Bestätigung des Anschlusses an das Fernwärmenetz mit Durchführungsdatum

- 7.2 Der Anschluss an das Fernwärmenetz ist mindestens fünf Jahre ab dem Zeitpunkt der Auszahlung der Fördersumme zu betreiben. Werden vor Ablauf dieser Bindefrist die nach dieser Förderrichtlinie geförderten Fernwärmeübergabestationen abgebaut oder außer Funktion gesetzt, ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller verpflichtet, dies der Stadt Gießen unverzüglich schriftlich mitzuteilen und den Förderbetrag in voller Höhe zurückzuzahlen.